

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 29. Juli

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz	97	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle	103
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	99	Zusammensetzung des Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen	103
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen	102	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	103
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Herford	102	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1969	103
		Plakate zum Vaterunser	103
		Persönliche und andere Nachrichten	104

Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz

Auf Grund von § 15 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Juni 1969 zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Ev. Kirche der Union vom 27. Okt. 1967 (KABl. 1967 S. 165) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

A.

- I. Die Ausbildungszeit für Kandidaten der Theologie zwischen dem ersten und dem zweiten theologischen Examen wird auf zwei Jahre (z. Z. 2½ Jahre) festgelegt.
- II. Die Ausbildung der Kandidaten der Theologie erfolgt im Gemeindevikariat, während eines drei Monate umfassenden Schulpraktikums und durch Teilnahme an Ausbildungskursen in den Predigerseminaren.
Der Ausbildungsplan wird zur Erprobung freigegeben, vgl. Abschnitt B.
- III. Folgende Überleitungsbestimmungen werden angeordnet: vgl. Abschnitt C.
- IV. Das Merkblatt für die Fächerkombination bei den Klausurarbeiten für das erste und das zweite theologische Examen wird folgendermaßen geändert:
 - a) Für jede Klausurarbeit werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.
 - b) Jeder Prüfling muß in einem Zeitraum von 15 Minuten (z. Z. 10 Minuten) nach Bekanntgabe der Themen dem Aufsichtführenden das gewählte Thema nennen. Da-

nach stehen drei Stunden für die Anfertigung einer jeden Klausurarbeit zur Verfügung.

B.

Ausbildungsplan

Die Ausbildung der Kandidaten der Theologie zwischen dem ersten und dem zweiten theologischen Examen, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 auf 2 Jahre festgelegt wird, beginnt nach dem zum Frühjahrstermin oder Herbsttermin bestandenen ersten theologischen Examen wie bisher am 1. April bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres und wird nach folgendem Plan durchgeführt:

erstes Halbjahr:

Gemeindevikariat (GV 1)
Allgemeine Einführung in die Gemeindegarbeit einschließlich: Homiletischer Grundkurs von 2 Wochen (K 1)

zweites Halbjahr:

Schulpraktikum = 3 Monate einschließlich:
2 Wochen: Katechetischer Grundkurs (K 2) und
2 Wochen: Katechetischer Abschlußkurs (K 3)
danach: Gemeindevikariat = 3 Monate (GV 2)

Katechetische Dienste
Gottesdienste
Jugendarbeit
Einführung in die Kasualien.

In diesem zweiten Ausbildungshalbjahr soll die Katechese für das zweite theologische Examen angefertigt und abgeliefert werden.

drittes Halbjahr:

Kursushalbjahr (K 4)
Kurse im Predigerseminar einschließlich Studienfahrt (rd. 3 Wochen)
In diesem dritten Ausbildungshalbjahr soll für das zweite theologische Examen die Predigt angefertigt und abgeliefert und mit der Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit begonnen werden.

viertes Halbjahr:

Gemeindevikariat (GV 3)
Einübung in die Dienste des Pfarrers
Ausbildung auf dem Gemeindeamt
Teilnahme an einem Sonderkurs: Öffentlichkeitsarbeit (K 5)
Ablieferung der Wissenschaftlichen Hausarbeit für das zweite theologische Examen
In diesem letzten Halbjahr ist die Ausbildung in Sonderkursen oder die Entsendung in ein anderes Gemeindevikariat möglich, das nicht mit GV 1 oder GV 2 identisch ist.

Die Meldung zum zweiten theologischen Examen erfolgt am Ende des dritten Ausbildungshalbjahres.

Die Zulassung zu diesem Examen wird davon abhängig gemacht, daß Predigt und Katechese vorher abgeliefert worden sind.

C.

Überleitungsbestimmungen

Für diejenigen Kandidaten der Theologie, die sich in der Zeit vom 1. 4. 1969 bis 30. 9. 1969 im 5. bis 1. Halbjahr ihrer Ausbildung befinden, gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 für ihre weitere Ausbildung folgende Überleitungsbestimmungen:

a) Kandidaten im 5. und letzten Ausbildungshalbjahr

legen im Herbst 1969 das zweite theologische Examen ab. Für sie vermindert sich die Ausbildungszeit also nicht.

b) Kandidaten im 4. Ausbildungshalbjahr

legen das zweite theologische Examen zum Frühjahrstermin 1970 ab; sie haben sich bereits auf diesen Examenstermin eingestellt. Ihre Ausbildungszeit — 2½ Jahre — vermindert sich daher auch nicht.

c) Kandidaten im 3. Ausbildungshalbjahr

können das zweite theologische Examen

1. entweder schon im Frühjahr 1970, also nach zweijähriger Ausbildungszeit ablegen,
2. oder sie legen dieses Examen im Herbst 1970 ab, wenn sie eine 2½jährige Ausbildungszeit vorziehen.

zu c) 1:

Entscheiden sich diese Kandidaten für die verminderte zweijährige Ausbildung, dann **melden sie sich** am 1. 8. 1969 zum zweiten theologischen Examen **für den Frühjahrstermin 1970.**

Für ihr letztes Ausbildungshalbjahr (1. Oktober 1969 bis Ende März 1970) gilt folgende Ausnahmeregelung: Sie absolvieren ein etwa 3monatiges Schulpraktikum; sie werden für die restliche Zeit bis zur Ablegung des zweiten theologischen Examens vom Ausbildungsdienst zur Examensvorbereitung beurlaubt; sie fertigen als Hausarbeiten: eine Wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt und eine Katechese (Ablieferungstermin für die drei Arbeiten: Ende Januar 1970).

zu c) 2:

Entscheiden sich diese Kandidaten für die — wie bisher — 2½ Jahre umfassende Ausbildung, dann **melden sie sich** am 1. 8. 1969 zum zweiten theologischen Examen **für den Herbsttermin 1970.** Die weitere Ausbildung dieser Kandidaten in den beiden letzten Halbjahren soll in folgender Weise geschehen:

4. Halbjahr/1. 10. 1969 bis 31. 3. 1970:
Volles Schulvikariat (entsprechend bisheriger Regelung). Sie fertigen als Hausarbeiten: eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt und eine Katechese (Ablieferungstermin für die drei Arbeiten: Ende Januar 1970).
5. Halbjahr/1. 4. 1970 bis 30. 9. 1970:
Ausbildungsdienst wird für den Einzelfall festgelegt (Kursusseminar, Gemeindevikariat, Sondervikariat).

d) Kandidaten im 2. Ausbildungshalbjahr

legen das zweite theologische Examen nach einer Ausbildungszeit von insgesamt zwei Jahren zum Herbsttermin 1970 ab. Sie melden sich für diesen Termin am 1. 2. 1970. Ihre Ausbildung in den beiden letzten Halbjahren soll in folgender Weise geschehen:

3. Halbjahr/1. 10. 1969 bis 31. 3. 1970:
Sonderkursus im Predigerseminar Dortmund einschließlich eines Schulpraktikums
4. Halbjahr/1. 4. 1970 bis 30. 9. 1970:
Gemeindevikariat
Anfertigung der drei Hausarbeiten für das zweite theologische Examen: Wissenschaftliche Arbeit, Predigt und Katechese (Ablieferungstermin: etwa Juli 1970)

e) Kandidaten im 1. Ausbildungshalbjahr

legen das zweite theologische Examen nach einer Ausbildungszeit von insgesamt zwei Jahren im Frühjahr 1971 ab. Meldung und Zulassung zu diesem Examen, Fertigung der Prüfungshausarbeiten sowie die Ausbildung während der drei Halbjahre vom 1. 10. 1969 bis 31. 3. 1971 erfolgt nach dem neuen Ausbildungsplan.

D.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 18. 6. 1969

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Schmidt

Az.: C 3—03/2

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 6. 1969
Az.: 20240 ID 13-14

Im Anschluß an die veröffentlichten Erlasse des Kultusministers vom 14. 12. 1967 (KABl. 68 S. 22) geben wir nachstehend den weiteren Erlaß des Kultusministers vom 24. 4. 1969 — Az. Z B 1—2 23/06 — 380/69 — bekannt:

Bezug: Runderlaß vom 13. 7. 1966 — Z B 3 - 1 - 24/11 - 539/66 — (ABl. KM. NW S. 240) —

I.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

a) Lehrer an Grund- und Hauptschulen

- | | |
|---|----------|
| 1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen | 13,00 DM |
| 2. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung | 13,00 DM |
| 3. Lehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilen | 13,00 DM |
| 4. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind | 13,00 DM |
| 5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden | 13,00 DM |
| 6. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 9 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft sind | 12,00 DM |
| 7. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft würden. Eine sechsjährige Bewährung als nebenamtlicher oder nebenberuf- | 12,00 DM |

licher Lehrer entspricht einer langjährigen Bewährung als Lehrer im Angestelltenverhältnis und eine zehnjährige Bewährung als nebenamtlicher oder nebenberuflicher Lehrer entspricht einer fünfjährigen Bewährung als Lehrer im Angestelltenverhältnis

8. Sonstige Lehrer 9,75 DM

b) Lehrer an Sonderschulen

- | | |
|--|----------|
| 1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen | 14,75 DM |
| 2. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung | 14,75 DM |
| 3. Lehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilen | 14,75 DM |
| 4. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind | 14,75 DM |
| 5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden | 14,75 DM |
| 6. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind | 13,00 DM |
| 7. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden | 13,00 DM |
| 8. Sonstige Lehrer | 12,00 DM |

c) Lehrer an Realschulen

- | | |
|--|----------|
| 1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen | 14,75 DM |
|--|----------|

Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an Sonderschulen vergütet.

d) Lehrer an Gymnasien

1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt am Gymnasium	17,00 DM	2. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine ent- sprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsord- nung eingestuft sind oder Ver- sorgungsbezüge auf der Grund- lage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten	17,00 DM
2. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine ent- sprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsord- nung eingestuft sind oder Ver- sorgungsbezüge auf der Grund- lage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppe erhalten	17,00 DM	3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	15,25 DM
3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	15,25 DM	4. Lehrer, die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis minde- stens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind	15,25 DM
4. Lehrer, die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis minde- stens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind	15,25 DM	5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestellten- verhältnis mindestens in die Ver- gütungsgruppe II b BAT einge- stuft würden	15,25 DM
5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestellten- verhältnis mindestens in die Ver- gütungsgruppe II b BAT einge- stuft würden	15,25 DM	6. Lehrer, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätig- keit ausüben, die nach ihrem Um- fang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst ent- spricht	15,25 DM
6. Lehrer, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätig- keit ausüben, die nach ihrem Um- fang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst ent- spricht	15,25 DM	7. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Ver- gütungsgruppe III BAT einge- stuft sind	14,75 DM
7. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Ver- gütungsgruppe III BAT einge- stuft sind	14,75 DM	8. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestellten- verhältnis in die Vergütungs- gruppe III BAT eingestuft wür- den	14,75 DM
8. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestellten- verhältnis in die Vergütungs- gruppe III BAT eingestuft wür- den	14,75 DM	9. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Ver- gütungsgruppe IV a BAT einge- stuft sind	13,00 DM
9. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Ver- gütungsgruppe IV a BAT einge- stuft sind	13,00 DM	10. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestellten- verhältnis in die Vergütungs- gruppe IV a BAT eingestuft wür- den	13,00 DM
10. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestellten- verhältnis in die Vergütungs- gruppe IV a BAT eingestuft wür- den	13,00 DM	11. Lehrer, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätig- keit ausüben, die nach ihrem Um- fang und ihrer Bedeutung min- destens der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 LBesG entspricht	13,00 DM
11. Sonstige Lehrer	12,00 DM	12. Sonstige Lehrer	12,00 DM

e) Lehrer an berufsbildenden Schulen

1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrates an einer berufsbildenden Schule	17,00 DM
---	----------

f) Lehrer an Ingenieurschulen

1. Lehrer 17,00 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst

Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an berufsbildenden Schulen vergütet.

g) Lehrer an Abendrealschulen

1. Lehrer 17,00 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an einer Sonderform der Volksschule, für das Lehramt am Gymnasium, für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule oder für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst
2. Religionslehrer 17,00 DM
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung
3. Lehrer 17,00 DM
mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilen
4. Lehrer, 17,00 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind
5. Lehrer, 17,00 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden
6. Lehrer, 15,25 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind
7. Lehrer, 15,25 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden
8. Sonstige Lehrer 14,75 DM

h) Lehrer an Abendgymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs

1. Lehrer 20,75 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt am Gymnasium, für das Amt eines Studienrats an

einer berufsbildenden Schule oder für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst

2. Lehrer, 20,75 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppe erhalten
3. Religionslehrer 17,50 DM
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung
4. Lehrer, 17,50 DM
die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind
5. Lehrer, 17,50 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden
6. Lehrer, 17,50 DM
die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht
7. Lehrer 17,00 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind
8. Lehrer, 17,00 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden
9. Sonstige Lehrer 15,50 DM

i) Lehrer an Abendeinrichtungen der berufsbildenden Schulen

1. Lehrer 20,75 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule, für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst oder für das Lehramt am Gymnasium
2. Lehrer, 20,75 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten

3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 17,50 DM
4. Lehrer, die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind 17,50 DM
5. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden 17,50 DM
6. Lehrer, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht 17,50 DM
7. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind 17,00 DM
8. Lehrer, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden 17,00 DM
9. Sonstige Lehrer 15,50 DM

j) Lehrer an Ingenieurschulen, die Unterricht in den Abendstunden erteilen

1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst, für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule oder für das Lehramt am Gymnasium 20,75 DM
- Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an berufsbildenden Schulen vergütet. Gemeinsame Bestimmungen zu a) bis j)
- Lehrer, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrer der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

k) Leitung einer berufsbildenden Schule

- Lehrer, die nebenamtlich oder nebenberuflich eine berufsbildende Schule mit 23,00 DM

mindestens 12 Jahreswochenstunden leiten, je Stunde jedoch nicht mehr als 2800,— DM jährlich.

l) Schulsonderturnen

Lehrer, die Unterricht im Schulsonderturnen erteilen. 14,75 DM

II.

Wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert, ist die Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht nicht nach Einzelstunden, sondern nach Jahreswochenstunden zu berechnen.

Die Berechnung der Vergütung nach Jahreswochenstunden ist nach meinem Runderlaß vom 27. 12. 1967 — Z B 1 - 2 - 24/11 - 1074/67 — vorzunehmen.

III.

Der Runderlaß vom 13. 7. 1966 — Z B 3 - 1 — 24/11 - 539/66 — ABl. KM. NW S. 240 — tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

In Vertretung: gez. Prof. Dr. L ü b b e

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen, Kirchenkreis Plettenberg, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juli 1969.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. S c h m i d t

(L.S.)

Az.: 14614/Eiringhausen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1969.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Schmidt

(L.S.)

Az.: 5943 II/Herford-Joh. 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juni 1969.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Schmidt

(L.S.)

Az.: 16964/Schalksmühle 1 (2)

Zusammensetzung des Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 7. 1969
Az.: 21353/A 12—03

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat gemäß § 62 Abs. 1 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956

**Herrn Küster Alexander Feldmeier,
443 Burgsteinfurt, Kirchstr. 14,**

zum Beisitzer im Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes in den Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen als Nachfolger des durch Tod ausgeschiedenen Küsters Eduard Führ bestellt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 7. 1969
Az.: 20012/IV/B 9—23

Betr.: Formblätter für Anträge auf Gewährung einer Beihilfe gemäß der Beihilfenverordnung

Bezug: KABl 1969 S. 53 ff — letzter Absatz

Wir weisen die kirchlichen Beihilfefestsetzungsstellen (Superintendenturen, Gesamtverbände) darauf hin, daß die aufgrund der Änderung der Beihilfebestimmungen ab 1. März 1969 überarbeiteten Antragsvordrucke auf Gewährung einer Beihilfe gemäß der Beihilfenverordnung ab sofort bei der Buchdruckerei A. Matz, 48 Bielefeld, Ravensberger Str. 39/41 — Telefon 67071 — unter der Vertriebs-Nr. 6/69 gegen Rechnung zu beziehen sind.

Die kostenlose Anforderung dieser Formulare bei uns ist nicht mehr möglich.

Für den im kirchlichen Schuldienst stehenden Personenkreis sind entsprechend der bisherigen Regelung die im staatlichen Bereich vorgeschriebenen Formblätter (Anlagen 1 und 2 zur BVO) weiterhin zu benutzen.

Diese Antragsformulare sind bei der vorgenannten Druckerei jedoch nicht erhältlich, sondern auf dem bisher üblichen Wege zu beziehen.

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1969

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 6. 1969
Az.: 20576/A 13—40

Die Drucklegung des neuen Pfarrerverzeichnisses 1969 ist abgeschlossen. Eine Neuauflage wurde wegen der überaus zahlreichen Änderungen notwendig. In das Verzeichnis sind neben den bisherigen Angaben die laufenden Geschäftskonten der Kirchengemeinden pp. mit eingearbeitet worden.

Trotz der allgemeinen Preissteigerungen wird das Verzeichnis auch in diesem Jahr zum Preis von 7,50 DM ausgeliefert. Der Betrag schließt Porto und Verpackung ein.

Wir bitten die kirchlichen Dienststellen, ihre Bestellungen den Herren Superintendenten zuzuleiten.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten der Anschaffung aus Mitteln der Kirchenkasse oder der Kreissynodalkasse zu zahlen.

Plakate zum Vaterunser

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 7. 1969
Az.: 11623/C 7—12

Hiermit weisen wir auf das Erscheinen einer Serie von Plakaten zum Vaterunser im Schriftenmissionsverlag Gladbeck hin. Die Serie besteht aus 9 Plakaten und ist besonders geeignet zum Aushang in Kirchenvorräumen und Gemeindehäusern, Krankenhäusern, Heimen der Inneren Mission, Wartezimmern der Pfarrer, Unterrichtsräumen und Foyers; sie dürften außerdem Verwendung finden im Konfirmanden- und Religionsunterricht sowie bei Vortragsreihen zum Vaterunser.

Darüberhinaus können mit den Vaterunser-Plakaten gut gestaltet werden Informationswände und Schaukästen.

Die Plakatserien sind beim Schriftenmissionsverlag Gladbeck, 439 Gladbeck/Westf., Goethestr. 79/81, zum Preise von 10,— DM pro Serie zu beziehen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Karl Ernst Deterding am 22. 6. 1969 in Dortmund-Husen;

Hilfsprediger Manfred Hartke am 4. 6. 1969 in Soest;

Hilfsprediger Dieter Kock am 15. 6. 1969 in Brambauer;

Hilfsprediger Dr. Johannes Lähnemann am 15. 6. 1969 in Münster/Westf.;

Hilfsprediger Heinz Listemann am 15. 6. 1969 in Dortmund-Lindenhorst;

Hilfsprediger Gerd Hinrich Ostermann am 22. 6. 1969 in Brackwede;

Prediger Reinhold Voß am 6. 4. 1969 in Iserlohn.

Berufen sind:

Pfarrer Hermann Geck zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Fritz Esch;

Hilfsprediger Erhard Kuhn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hertel, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerd Lautner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wilhelm Lehbrink;

Hilfsprediger Wilfried Mahler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Leeden, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Johannes Leimbach;

Hilfsprediger Egon Meier nandorf zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Walter Menzen zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Klaus Rohde zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in ein Pfarramt des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufenen Pfarrers Günter Brinkmann;

Katechet Kurt Schattschneider zum Prediger im Dienst des Kirchenkreises Paderborn;

Hilfsprediger Albrecht Schwier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Fritz Eickhoff;

Pfarrer Eberhard Warnings zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest in die neu errichtete (4.) Kreis-pfarrstelle (Studentenpfarrstelle);

Hilfsprediger Ulrich Wolf zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl Friedrich.

Zu besetzen sind:

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Hermann Baldewin in den Ruhestand zum 1. Oktober 1969 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Süd an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Helmut Rother frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Walter Schaefer in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. August 1969 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Werner Degeller in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Joachim Stäbener zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Rheine frei werdende (5.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Volker Krumme zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lotte frei gewordene (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hermann Geck zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven erledigte (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lünen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Eberhard Röhrig in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superin-

tendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gotthilf Scheel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Massen frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Karl-Andreas Hecker in den Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Gestorben sind:

Der Pfarrer i. R. Wilhelm Dorn, früher in Schosdorf, Kirchenkreis Löwenberg/Schlesien, am 30. 6. 1969 im 93. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Theodor Döring, früher in Warendorf, Kirchenkreis Münster, am 7. Juni 1969 im 60. Lebensjahre.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Sepp Aschenbach
Christoph Berthold
Günter Birkmann
Hans Jürgen Böcker
Wilhelm Otto Deutsch
Klaus Christoph Dummer
Horst Fängewisch
Wilfried Heidemann
Albrecht Henrici
Michael Kleßmann
Karl Heinz Koch
Hans Traugott Kunkler
Rolf Werner Lücke
Gerd Möllmann
Ulrich Stiehler
Heinz Stöcker
Ernst Jochen Sudhaus
Ulrich Wirth
Reinhard Wolters
Dieter Wrage
Odo Wunnicke

die Studentinnen der Theologie:

Ursel Heinz
Brigitte Lichtenthäler
Sigrid Römett.

die zweite theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie:

Wolfgang Ackermann
Reinhard Bäcker
Karl Ernst Deterding
Henning Ehlers
Friedrich Wilhelm Feldmann
Lothar Gawol
Horst Grund (Prediger)

Manfred Hartke
Peter Hoepgen
Manfred Kamecke
Eberhard Klein
Dieter Kock
Heinz Köllermann
Hartmut Köllner
Friedrich Wilhelm Kümper
Dr. Johannes Lähmann
Heinz Listemann
Ernst Otto Meinhardt
Klaus Jürgen Nottebaum
Ekkehard Peitzsch
Hartmut Siebel
Heinrich Skrotzki
Peter Steil
Siegfried Stetza
Hilko Schomerus
Reinhard Schwarze
Ernst Peter Treichel
Klaus Dieter Weitzel
Roland Wessig
Hans Georg Wiedemann
Karl Friedrich Wiggermann
Gerhard Wöhrmann

die Kandidatin der Theologie

Frau Ursula Groll.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erstes theologisches Examen:

Altes Testament: Die Oberschicht von Jerusalem im Urteil des Propheten Jesaja.

Neues Testament: Exegese des 3. Johannesbriefes.

Kirchengeschichte: Das Leben und die Probleme der Kirche um 250 — dargestellt nach den Briefen Cyprians von Karthago.

Systematik: Das Verhältnis von Gesetz und Evangelium in der gleichnamigen Vorlesung H. J. Iwands von 1937 (Nachgel. Werke IV, 13—230) und in Bonhoeffers Nachfolge von 1937.

zweites theologisches Examen:

Altes Testament: Machen Sie Eigenart und Grenzen der Auslegungsreihe „Die Botschaft des Alten Testaments“ an von Ihnen auszuwählenden Beispielen klar.

Neues Testament: Welche Probleme stellen die Pastoralbriefe der Verkündigung heute?

Kirchengeschichte: Wie werden vom Dekret „De oecumenismo“ her die Beschlüsse des Konzils von Trient interpretiert?

Systematik: Grundgedanken des sogenannten „linken Flügels der Reformation“ und deren Interpretation durch Ernst Bloch.

Praktische Theologie: a) Der theologische Grundansatz in neueren katholischen Pastoral-Theologien ist darzustellen und zu beurteilen.

b) Theologische Aspekte der Eheberatung.

Stellenangebote

Bei der Ev. Kirchengemeinde Unna (Westf.) ist ab sofort die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (A) neu zu besetzen. Aufgabenbereich: Kantoren- und Organistendienst an der Stadtkirche; leistungsfähige Kantorei (überwiegend jugendlich), Kinder-

chor, guter Posaunenchor. Eigener Übungsraum für die Chöre. (Frühere Kantoren waren Uwe Röhl und Karl-Helmut Herrmann). In der Stadtkirche ist z. Zt. ein 1966 von Fa. Kleuker gebautes Chorpositiv mit selbst. Pedal (8 Stimmen) in Benutzung. Das Presbyterium ist bemüht, eine neue größere Orgel zu beschaffen; der Kantor soll bei der Planung mitwirken. Zum besonderen Üben und Konzertieren steht dem Stadtkirchenorganisten die neue Orgel in der Christuskirche, Stadtteil Königsborn (Fa. Kleuker, zweimanualig) zur Verfügung. Betreuung der nebenberuflichen Kirchenmusiker der Gemeinde (z. Zt. drei weitere Predigtstellen), ggfs. auch des Kirchenkreises. Kein Friedhofsdienst. Gute Gelegenheit zum Privatunterricht. Einstellung und Vergütung erfolgen nach den landeskirchlichen Richtlinien (BAT IVb — IVa). Neubauwohnung ist vorhanden. Unna ist Kreisstadt (rd. 50 000 Einwohner), hat sämtliche Schulen, beste Verkehrslage, schnelle Verbindung zu den Großstädten des Industriegebiets. Bewerbungen — ggfs. auch von B-Kirchenmusikern, die auf die A-Prüfung zugehen wollen — werden mit den üblichen Unterlagen baldmöglichst erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Unna, 475 Unna, Mozartstr. 20.

Zum 1. 9. 1969 suchen wir für unseren neuen Kindergarten in Münster-Coerde: eine Kindergartenleiterin, — die Vergütung erfolgt nach BAT Gr. VI b — und zwei Gruppenleiterinnen — die Vergütung erfolgt nach BAT Gr. VII sofern die Voraussetzungen erfüllt werden —. Für die Leiterin ist eine Wohnung im Kindergarten vorhanden. Be-

werbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster, Breslauer Straße 152.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund sucht für ihre Rentenabteilung einen jungen Verwaltungsangestellten. Die Vergütung erfolgt nach dem BAT entsprechend der Vorbildung. Bei der Wohnungssuche wird die KZVK behilflich sein. — Bewerbungen werden erbeten an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, 46 Dortmund, Olpe 35.

Hinweis

Elektrische Kirchturmuhre, mit drei Zifferblättern (Durchmesser 1,80 m), mit Zeigern (vergoldet), mit drei Werken (Gehwerk, Viertelschlagwerk und Vollschatwerk, mit drei Gewichten und zugehörigen Drahtseilen) ist an eine Kirchengemeinde abzugeben. Die Uhr war bis vor 4 Jahren an einem unserer Kirchtürme angebracht. Das Werk ist sorgfältig demontiert und fachgerecht eingelagert worden. Da die neue Turmarchitektur die Anbringung einer Uhr unmöglich macht, ist das Presbyterium bereit, diese Uhr abzugeben. Interessenten wollen sich bitte wenden an: Presbyterium der Neustädter Marienkirchengemeinde 48 Bielefeld, Papenmarkt 5.

Druckfehlerberichtigung

In der Tabelle der „Allgemeinen Vergütungssätze“ (KABl. 1969 S. 86) muß es unter lfd. Nr. 8 in der 3. Spalte (Gruppe A) lauten: **43,20 DM** (anstatt 34,20 DM).

Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernahm die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben**. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.

Wir empfehlen Ihnen, die Zeitungsbezugsgebühren von einem Ihrer Konten abbuchen zu lassen. Den Abbuchungsantrag wollen Sie ebenfalls an Ihr zuständiges Postamt richten, wo Sie auch das entsprechende Formblatt (Z 51 DA PostZtg., Anl. 14) erhalten.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.